Mitarbeiterinformation zur Neustrukturierung der Deutschen Bundespost

Das Bundeskabinett hat heute den Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik und der Deutschen Bundespost beschlossen.

Er trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die künftige wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von optimalen Bedingungen für den Wachstumsmarkt der Telekommunikation abhängt. Durch mehr marktwirtschaftliche Lösungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundespost und der Deutschen Industrie gesichert und Standortnachteile vermieden werden. Nur durch verstärkten Wettbewerb können die notwendige Marktnähe, Flexibilität und Innovationsfähigkeit erreicht werden.

Der beschlossene Gesetzentwurf ermöglicht nicht nur mehr Wettbewerb, er gewährleistet auch eine zuverlässige und gleichmäßige Grundversorgung für alle Nutzer von Post- und Fernmeldedienstleistungen. Außerdem stellt das Gesetz sicher, daß die Deutsche Bundespost künftig mehr Handlungsspielräume erhält, um im Wettbewerb mit privaten Unternehmen bestehen zu können. Netzmonopol und Telefonmonopol verbleiben bei der Deutschen Bundespost.

Politisch-hoheitliche und betrieblich-unternehmerische Aufgaben werden getrennt. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundespost von der Politik wird dadurch verstärkt und größere unternehmerische Freiräume können entstehen.

Die betrieblichen Aufgaben werden weiterhin von der Deutschen Bundespost wahrgenommen, die künftig in drei öffentliche Unternehmen mit selbständigem Management - Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELECOM - gegliedert wird. Zwischen den drei Unternehmen gibt es einen Finanzausgleich.

Bei der künftigen Ablieferung, die nach einer Übergangszeit ab 1996 gilt, wird eine neue Berechnungsgrundlage eingeführt, die an die Ertragskraft anknüpft und die Unternehmen von der Höhe der Belastung her wie ein gewerbliches Unternehmen stellt und Wettbewerbsverzerrungen vermeidet.

Im Bereich des Personalwesens gibt es eine Reihe von begünstigenden Sonderregelungen für die Deutsche Bundespost, die für ein am Markt tätiges Unternehmen unbedingt erforderlich sind.

Die Leitgedanken zum Personalwesen der Deutschen Bundespost sind:

o Anpassung des Personalwesens der DBP an die Ziele der Neustrukturierung

o Aktivierung und Förderung eines ergebnis- und kostenorientierten Handelns der Beschäftigten

o Besondere Ausgestaltung des Laufbahn- und Besoldungsrechts im Rahmen des geltenden öffentlichen Dienstrechts

o Ausbau der Zulagen und Belohnungen auch für das Tarifpersonal

Rechtsverhältnisse des Personals

- Beamte, Angestellte und Arbeiter stehen im Dienst des Bundes, ihre Rechtsverhältnisse bleiben bestehen

- In einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehen der Leiter eines Geschäftsbereichs bei der Generaldirektion sowie der Präsident und der Vizepräsident einer Oberpostdirektion oder einer zentralen Mittelbehörde

- Außertarifliches Angestelltenverhältnis in bestimmten Funktionen (z. B. Marketing)

Selbständige Gestaltung der Laufbahnen durch die Post

- Flexibles Reagieren auf die Anforderungen der Unternehmen

- Begünstigende Vorschriften bezüglich Befähigung, Höchstalter, Probezeiten, Aufstieg

...

Überschreitung der zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter

- Bei Rationalisierungsmaßnahmen

- Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit oder Förderung des technischen Fortschritts oder Verbesserung des Dienstleistungsangebots

...

Leistungszulagen für Beamte

- Kriterien: besondere Güte der Leistungen, wirtschaftlicher Erfolg, erbrachte Arbeitsmengen

Nachwuchssicherung

- Studienbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einstellungsprämien

Die zu den Punkten Laufbahngestaltung und Zulagen erforderlichen Rechtsverordnungen, die im Juni verabschiedet werden sollen, bedürfen des Einvernehmens von Innen- und Finanzminister. Beide haben zugesagt, den Postminister dabei zu unterstützen. Den Vorstellungen unseres Ministers, größere Handlungsspielräume für die Deutsche Bundespost zu erreichen, die den Belangen eines am Markt tätigen und im Wettbewerb stehenden modernen Wirtschaftsunternehmens gerecht werden, wird damit weitgehend Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf geht nun in die weiteren Beratungen in Bundesrat und Bundestag.

BPM, Referat 012, 11.05.88

Mitarbeiterinformation zur Neustrukturierung

"DGB verstößt gegen Treu und Glauben"

Obwohl die Postgewerkschaft bei den Vorberatungen des Poststrukturgesetzes in die Diskussion mit eingebunden war, versuchte der DGB am 10.05.88, einen Tag vor der Kabinettsberatung, diese durch eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Köln zu Fall zu bringen. In seiner Entscheidung führte das Gericht hierzu aus, daß der Anspruch nach Treu und Glauben verwirkt sei, weil der DGB sich die Beteiligung seiner Mitgliedsgewerkschaft DPG in insgesamt acht Gesprächen seit Oktober 1987 zurechnen lassen muß und daß das geltend gemachte Beteiligungsrecht erst einen Tag vor dem Ende einer Beteiligungsmöglichkeit gerichtlich geltend gemacht wurde.

Das Gericht hat den Antrag des Gewerkschaftsbundes abgelehnt, der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 11.05.88 diese Entscheidung bestätigt.

BPM, Referat 012, 11.05.88